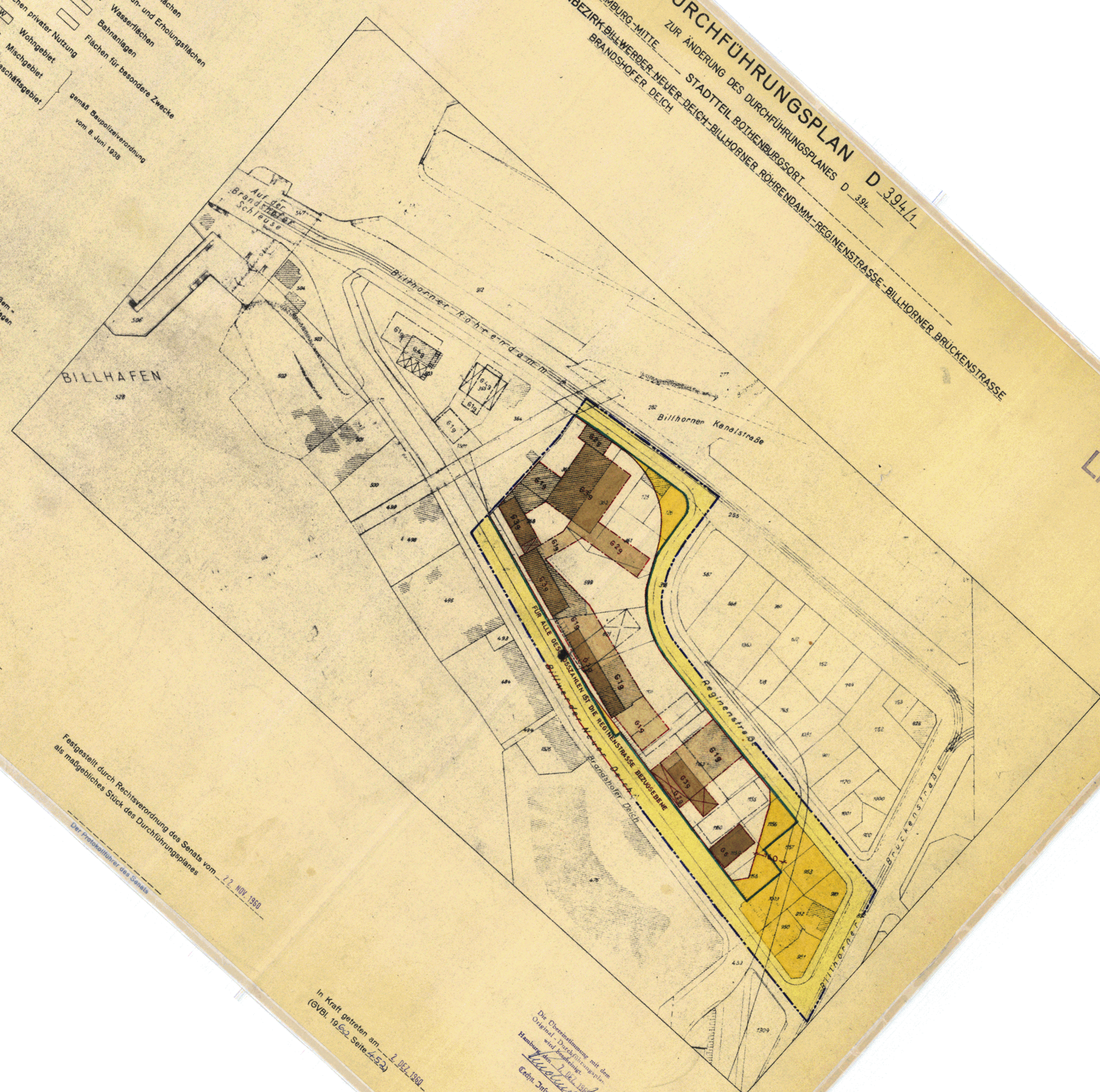
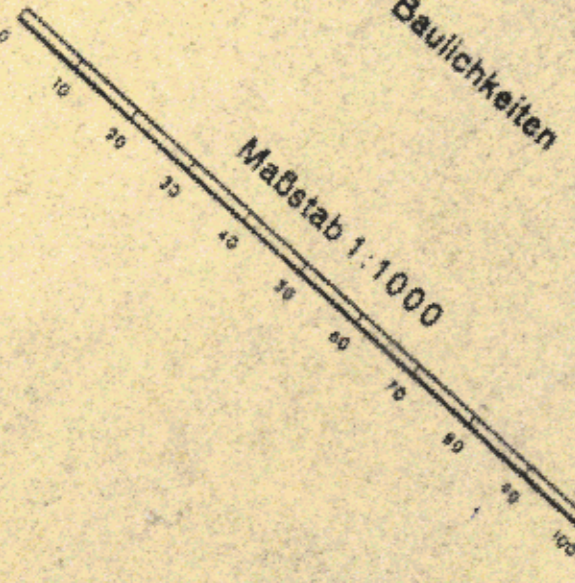


BEZIRK HAMBURG-MITTE
 PLANBEZIRK BILLWERBER-NEUER-DEICH-BILLHORN
 DURCHFÜHRUNGSPLAN D 394/4
 ZUR ÄNDERUNG DES DURCHFÜHRUNGSPLANES D 394
 STADTTEIL ROTENBURGSORT
 BRANDWERBER-NEUER-DEICH-BILLHORN-ROHRENDAMM-REGINENSTRASSE-BILLHORN-BRÜCKENSTRASSE

LP 4

D 394/4

- Umgrenzung des Änderungsgebietes
- Bodenordnungsgebiet
- Straßenlinien
- Baulinien
- Begrenzungslinien
- flächen öffentlicher Nutzung
- neue Straßenflächen
- Grün- und Erholungsflächen
- Wasserflächen
- Bahnflächen
- flächen für besondere Zwecke
- flächen privater Nutzung
- Wohngebiet
- Mischgebiet
- Geschäftsgebiet
- flächen für Läden
- Durchfahrten
- Arkaden bzw. Durchgänge
- Einsteilplätze
- Erdgeschossige Garagen
- Garagen unter Erdgleiche
- Vorhandene Baulinien
- mit Zusatz Gem.-
Ebenenflächenanlagen
gemäß § 10 der
Rechtsverordnung
- gemäß Baupolizeiverordnung
vom 6. Juni 1938



Aufgestellt: Hamburg, den
 Landesplanungsamt Baubehörde
 Tiefbauamt

Festgestellt durch Rechtsverordnung des Senats vom 22. NOV. 1963
 als maßgebliches Stück des Durchführungsplanes

In Kraft getreten am 2. DEZ. 1963
 (GVBl. 19. S. 2. Seite 252)

Die Oberamtskommission mit dem
 Original-Landesplanungsamt
 Hamburg, den 11. NOV. 1963
 Gerd Jäger



Hamburg, den 7. DEZ. 1960

Naax
Technischer Inspektor

Durchführungsplan D 394/1

- Erläuterungen -

zur Änderung des Durchführungsplans D 394 für den
Planbezirk Brandshofer Deich (früher Billwerder Neuer Deich) -
Billhorner Röhrendamm - Reginenstrasse - Billhorner
Brückenstrasse
Bezirk: Hamburg-Mitte, Stadtteil Rothenburgsort

1. Vorbemerkung

Der Durchführungsplan D 394/1 enthält für das Änderungsgebiet die neuen und wiederholt die bestehenbleibenden Vorschriften des Durchführungsplans D 394.

2. Inhalt der Änderung

An die Stelle der im Durchführungsplan D 394 zwischen Brandshofer Deich und Reginenstrasse ausgewiesenen viergeschossigen Geschäftshäuser treten ein- und dreigeschossige Geschäftshäuser am Brandshofer Deich. An der Ecke Brandshofer Deich/Reginenstrasse ist ein sechsgeschossiges Geschäftshaus vorgesehen.

3. Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke
Bebauung nach Fläche und Höhe

Die Nutzungsart und der Nutzungsgrad der Grundstücke sowie das Maß der Bebauung nach Fläche und Höhe sind aus dem Plan ersichtlich.

4. Besondere Vorschriften

4.1 Soweit der Durchführungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des Baupolizeirechts, insbesondere die der Baupolizeiverordnung.

4.2 Für die Baustufe G6 gelten die Vorschriften des § 33 der Baupolizeiverordnung.

4.3 Die zulässigen Traufhöhen betragen höchstens:

- 4.31 für die eingeschossigen Geschäftshäuser (G1g) 5,0 m,
- 4.32 für die zweigeschossigen Geschäftshäuser (G2g) 7,5 m,
- 4.33 für die dreigeschossigen Geschäftshäuser (G3g) 10,0 m,
- 4.34 für das sechsgeschossige Geschäftshaus (G6) 19,0 m.

4.4 Die Beheizungsanlagen sind so einzurichten, dass die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belästigt wird.

4.5 Die Strassenhöhen werden auf Antrag angewiesen.

5. Massnahmen zur Verwirklichung des Durchführungsplans

5.1 Es können Massnahmen der Bodenordnung (Umlegung, Grenzregelung) getroffen und Enteignungen nach Massgabe der Vorschriften des Fünften Teiles des Bundesbaugesetzes durchgeführt werden.

5.2 Die für öffentliche Zwecke ausgewiesenen Flächen sind an die Freie und Hansestadt Hamburg zu übereignen.